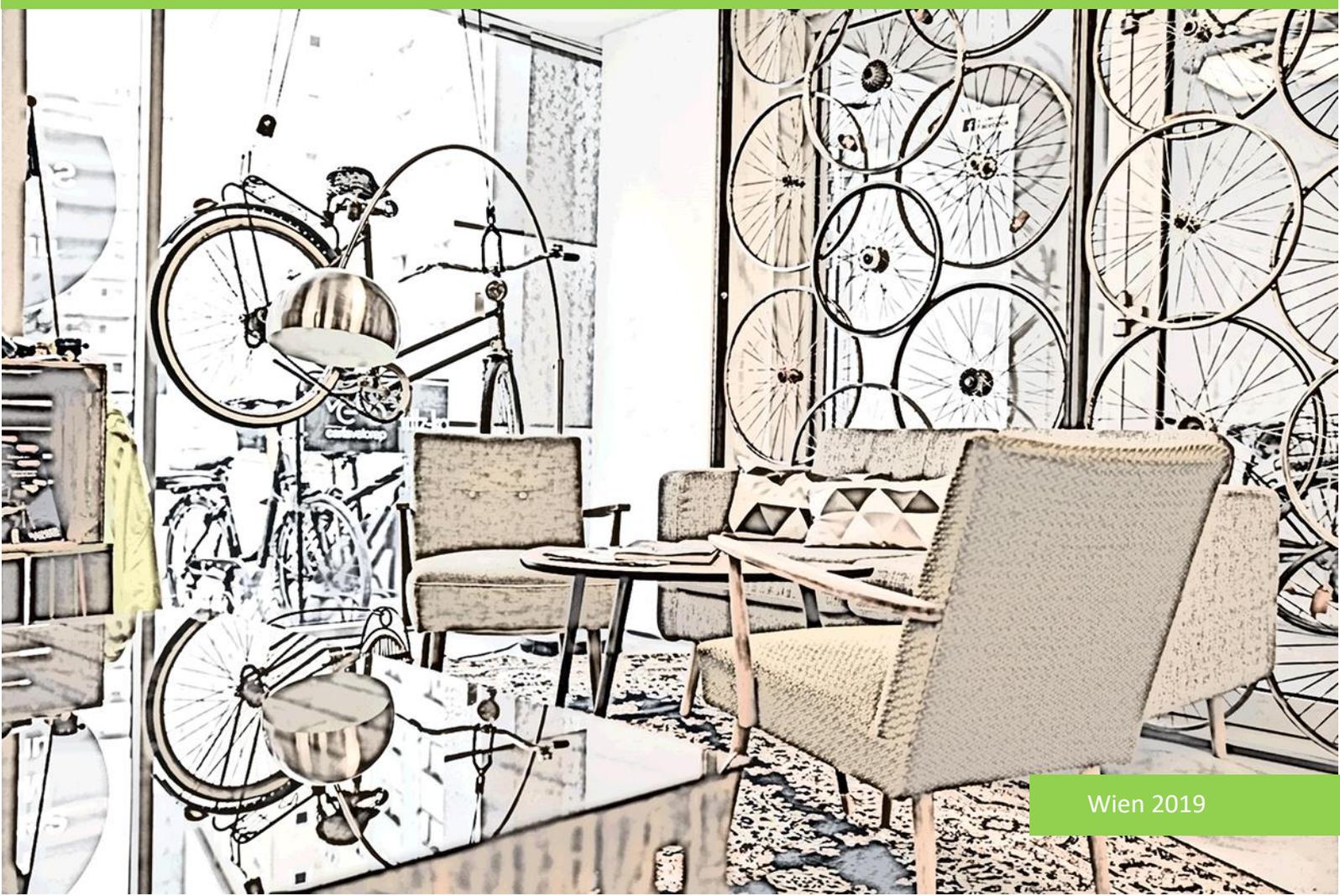


pulswerk



Re-Use von Produkten

Leitfaden zur Feststellung des Abfallendes
bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung



Wien 2019

Sämtliche Formulierungen in diesem Text sind zum Zweck der leichteren Lesbarkeit geschlechtsneutral gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für Frauen und Männer. Nach Möglichkeit kommt die Formulierung „Innen“ zum Einsatz.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Österreichisches Ökologie-Institut, Seidengasse 13, 1070 Wien

Autoren:

Markus Meissner (pulswerk GmbH)

Elmar Schwarzlmüller (Die Wiener Volkshochschulen GmbH – DIE UMWELTBERATUNG)

Matthias Neitsch, Maximilian Wagner (RepaNet Re-Use- und Reparaturnetzwerk Österreich)

Lektorat:

Waltraud Göschl (pulswerk GmbH)

Bildnachweis:

Carlavelorep@Andreas Schütz – Caritas: Titelseite

Wien, November 2019

Im Auftrag von

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/6: Abfallvermeidung, -verwertung und -beurteilung
- BMV - Burgenländischer Müllverband
kofinanziert über das Interreg V-A Projekt NAREG V018



EUROPEAN UNION



Interreg
Slovakia-Austria
European Regional Development Fund



EUROPEAN UNION

- Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8: Umwelt, Energie und Naturschutz - UA Umweltinspektion und Abfallwirtschaft
- Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Referat 5/01: Abfallwirtschaft und Umweltrecht
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
- Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
- Vorarlberger Umweltverband
- Stadt Wien – MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark

und in Zusammenarbeit mit der Initiative „natürlich weniger Mist“ (Stadt Wien, MA 22 und MA 48). Die Initiative „natürlich weniger Mist“ ist Teil der Wiener "Umwelt Musterstadt Wien" und wird unterstützt von Umweltstadträtin Mag. Ulli Sima und den Abteilungen der Geschäftsgruppe Umwelt.

Die Autoren bedanken sich für die Unterstützung bei einem umfassenden Praxischeck bei AfB mildtätige und gemeinnützige GmbH, carla Vorarlberg, ISSBA Tirol, Volkshilfe Oberösterreich, Reparaturnetzwerk Wien (RUSZ, HGP-Wien), Demontage- und Recyclingzentrum – VHS Wien und 48er-Tandler der Stadt Wien.

Haftungsausschluss

Die Inhalte des vorliegenden Berichts und der darin enthaltenen Dokumente und Vorlagen (Prüfchecklisten, Prüfprotokolle etc.) wurden sorgfältig nach dem Stand bei Veröffentlichung zusammengestellt, dennoch sind Fehler und Irrtümer nicht ausgeschlossen. Alle Angaben erfolgen somit ohne Gewähr. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Haftung übernommen.

INHALT

Inhalt.....	3
Ausgangssituation und Zielsetzung	5
1 Motivation	6
2 Grundschemata der Prüfchecklisten und Protokolle	7
3 Einteilung der Warengruppen	9
4 Anwendung der Prüfchecklisten im Re-Use-Betrieb	12
5 Prüfchecklisten und Dokumentation.....	15
5.1 Hauptblatt A – Allgemein.....	15
5.2 Hauptblatt E – Elektroaltgeräte	17
5.3 Beiblätter	20
5.3.1 Beiblatt 1: Möbel	20
5.3.2 Beiblatt 2: Sportgeräte	22
5.3.3 Beiblatt 3: Weißware	24
5.3.4 Beiblatt 4: Elektronische Geräte mit Bildschirm	26
5.3.5 Beiblatt 5: Elektrische Handwerkzeuge	28
5.3.6 Beiblatt 6: Fotokameras	29
5.4 Prüfprotokoll zu Hauptblatt E - Elektroaltgeräte.....	31
5.5 Formular zum Nachweis der Unterweisung	32
6 Literaturverzeichnis	33

Diese Seite bleibt frei.

AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Projekt „Abfallende-Kriterien nach Warengruppen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung“ hat DIE UMWELTBERATUNG gemeinsam mit dem Demontage- und Recycling-Zentrum Wien Prüfchecklisten und Vorlagen für die Prüfdokumentation (=Prüfprotokoll) zur Vorbereitung zur Wiederverwendung für ausgewählte Warengruppen erstellt (Spitzbart und Schwarzlmüller 2017). Die Ergebnisse wurden unter anderem am 20.3.2017 in der Arbeitsgruppe Re-Use Wien diskutiert und bei der Re-Use-Plattform des Umweltministeriums am 4.5.2017 einer österreichweiten Stakeholder-Gruppe vorgestellt. Die Vorarbeiten in diesen Projekten haben gezeigt, dass eine genaue Prüfcheckliste im Sinne einer qualitätssichernden Prozessbeschreibung und eine strukturierte Dokumentation der Prüfergebnisse notwendig und zielführend ist. Dies gilt insbesondere bei Warengruppen, bei denen nur durch die genaue Prüfung eine sichere Wiederverwendung sichergestellt werden kann. Es gibt jedoch auch Warengruppen im Re-Use-Bereich (z.B. Hausdeko), für die eine stark vereinfachte Prüfung und eine allgemeine Dokumentation des Prüfprozesses (ohne Prüfprotokoll für einzelne Gegenstände) ausreichen. Für andere Waren wiederum kann zwar eine auf spezifischem Fachwissen aufbauende warengruppenspezifische Prüfcheckliste notwendig sein, nicht jedoch ein produktbezogenes Prüfprotokoll.

Um die Ergebnisse für den Praxisbetrieb umfassend anwendbar zu machen, waren folgende weitere Schritte wichtig:

- ein Abgleich der bisherigen Ergebnisse mit PraktikerInnen
- eine nachvollziehbare Unterteilung der Warengruppen nach Prüf- und Dokumentationsaufwand
- eine Beschreibung hinsichtlich der praktischen Anwendung der erarbeiteten Anleitungen (Prozessbeschreibung) und
- eine Erweiterung der bestehenden Prüfchecklisten, um die relevantesten Re-Use-Warengruppen abzudecken

Im Workshop „Finalisierung Abfallende-Kriterien für Re-Use-Produkte“ am 1.10.2018, an dem VertreterInnen mehrerer Bundesländer (Wien, Salzburg, Burgenland, Steiermark, Vorarlberg), des BMNT, pulswerk GmbH, RepaNet und DIE UMWELTBERATUNG teilgenommen haben, wurde eine erste gemeinsame Clusterung der Warengruppen in Hinblick auf Prüf- und Dokumentationsaufwand erstellt, auf deren Basis die Auswahl der Warengruppen für das vorliegende Projekt getroffen wurde.

Der nun vorliegende Leitfaden erläutert die Hintergründe und stellt allen interessierten Anwendern Unterlagen zur Verfügung, welche bei Anwendung ein Vorgehen erlauben, das eine gesicherte Feststellung des Abfallendes ermöglicht. Die beiliegenden Haupt- und Beiblätter umfassen einige relevante, aber nicht alle Warengruppen. Dieses System ist nicht geschlossen angelegt, sondern offen für Erweiterung. Für eine ganze Reihe an Warengruppen sind in diesem ersten Schritt noch keine Beiblätter ausgearbeitet. Wir laden alle Stakeholder ein, sich an der Weiterentwicklung im Sinne eines Open-Source-Gedankens zu beteiligen und weitere Beiblätter entsprechend der Clusterung in Kapitel 3 auszuarbeiten und der Branche zur Verfügung zu stellen.

Die Autoren

1 MOTIVATION

Mit der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008 wurde eine fünfstufige Abfallhierarchie mit der nun zweithöchsten Hierarchiestufe „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (abgekürzt VzW) eingeführt (Richtlinie 2008/98/EG 2008) und im Jahr 2010 im Bundesabfallwirtschaftsgesetz übernommen (AWG 2002). Die VzW ist definiert als „jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Produkte sowie Bestandteile von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können“ (AWG 2002 §2 Abs.5 Z.6). Mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens ist auch das Ende der Abfalleigenschaft dieser Produkte oder Bestandteile von Produkten erreicht (AWG 2002 §5 Abs.1). Ohne eine fachlich befugte Feststellung des Abfallendes ist die Weitergabe des Abfalls, ungeachtet einer etwaigen Gebrauchsfähigkeit, an nicht befugte Sammler/Behandler/Personen und damit auch KundInnen eines Re-Use-Shops nicht erlaubt.

Wozu Abfalleigenschaft, wozu Abfallende?

Die Abfalleigenschaft von Gegenständen (das AWG 2002 spricht von „beweglichen Sachen“) tritt aufgrund von gesetzlich geregelten Voraussetzungen ein und umfasst auch gebrauchte, noch brauchbare Gegenstände. Ziel dabei ist, dass keine Schäden für Mensch und Umwelt durch unsachgemäße oder unbefugte Manipulation entstehen können. Gleichzeitig sollen missbräuchliche Umgehungen abfallrechtlicher Bestimmungen sowie Beeinträchtigungen von fairen Wettbewerbsbedingungen für Re-Use-Betriebe unter dem falschen Deckmantel von „Re-Use“ verhindert werden. Innerhalb des Abfallregimes unterliegen Gegenstände somit einer besonderen Sorgfaltspflicht und behördlichen Kontrolle. Das Abfallende entlässt nun diese Gegenstände wieder aus der besonderen abfallrechtlichen Reglementierung.

Dieser Leitfaden soll für die als relevant eingestuften Warengruppen ein Vorgehen inklusive entsprechender Kriterien für diese Entscheidung liefern. Die folgenden Prüfchecklisten stellen daher einen Vorschlag dar, welche Prüfschritte und Prüfkriterien für die jeweiligen Warengruppen zu beachten sind, um gesichert das Ende der Abfalleigenschaft festzustellen. Für eine umfangreichere Darstellung der rechtlichen Hintergründe siehe (Spitzbart 2015) „Abfallende-Kriterien nach Warengruppen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung“.

Durch die Änderung der Abfallrahmenrichtlinie im Jahr 2018 wurde die Verbindung zwischen dem Abfall- und Produktrecht gestärkt. Um das Abfallende zu erreichen, hat ein Gegenstand die technischen Anforderungen für bestimmte Zwecke und bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse zu erfüllen (Art. 6).

Ungeachtet der abfallrechtlichen Belange sind für die Weitergabe (unentgeltliche Weitergabe, Verkauf) die jeweils gültigen Produkt- bzw. Benutzungsvorschriften anzuwenden, insbesondere hinsichtlich Konsumentenschutz (z.B. Gewährleistung), Produkthaftung (z.B. bei wesentlichen Änderungen am Produkt), Straßenverkehrsordnung, Gewerberecht (entfällt meistens bei sozialen Integrationsunternehmen). Diese Vorschriften gelten auch für gebrauchte oder neue Sachspenden. Diese Vorschriften sind nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens, er fokussiert rein auf die nötigen Voraussetzungen für die Feststellung des Abfallendes gemäß AWG 2002.

Es handelt sich bei Re-Use-Produkten nicht um die Erst-Inverkehrsetzung neuer Produkte. Somit sind nur Vorschriften für gebrauchte Produkte anzuwenden, wie sie auch im üblichen Gebrauchtwarenhandel gelten, nicht jedoch Vorschriften, die nur bei der Erst-Inverkehrsetzung anzuwenden sind.

Die bei der VzW durchgeführten Prozessschritte reichen in der Regel nicht so weit, dass eine ausschlaggebende Veränderung am Produkt stattfindet (vgl. dazu Sander et al. 2019, S. 243).

2 GRUNDSHEMA DER PRÜFCHECKLISTEN UND PROTOKOLLE

(Spitzbart und Schwarzlmüller 2017) haben auf nationaler Ebene erarbeitet, dass folgende Prüfschritte eine Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft ermöglichen:

- Vorauswahl (Selektierung auf Basis von Auswahlkriterien)
- Sichtprüfung
- Visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung zur Minimierung von u.a. mechanischen Verletzungsrisiken
- messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung zur Minimierung von u.a. elektrischen Verletzungsrisiken
- Funktionsprüfung der Hauptfunktionen
- Reinigung

Diese Einschätzung deckt sich mit den Ergebnissen des Deutschen Projektes „Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten – Vorbereitung zur Wiederverwendung“, wo dieses Thema detailliert behandelt wurde:

„Nur wenn in der Erstbehandlungsanlage-VzW¹ sämtliche Schritte durchgeführt wurden, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetzes² zu erfüllen, wurde ein Verwertungsverfahren vollständig durchlaufen. Fehlt es an auch nur einer dieser erforderlichen Maßnahmen, kommt es nicht zum Ende der Abfalleigenschaft des Elektroaltgeräts. Erforderlich sind immer eine Sicht-, Funktions- und Sicherheitsprüfung, ggf. auch eine Reinigung und Reparatur durch die Erstbehandlungsanlage-VzW (Sander et al. 2019, S. 272).“

Darauf aufbauend werden hier im Leitfaden für sämtliche Prüfschritte Prüfkriterien, notwendige Qualifikationen und notwendige Infrastruktur beschrieben sowie nach Möglichkeit Beispiele für geringfügige (abfallrechtlich und sicherheitstechnisch nicht relevante) Mängel angeführt.

Für die Vermarktung der Produkte werden in vielen Fällen weiterführende Schritte zweckmäßig sein (z.B. Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit über die Hauptfunktionen hinaus, Intensivreinigung etc.). Diese erfolgen jedoch bereits im Produktregime und sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfchecklisten zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft. Es werden in den Prüfchecklisten nur beispielhaft einige weiterführende Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes genannt.

¹ Anm. der Autoren: Abk. für Vorbereitung zur Wiederverwendung

² Anm. der Autoren: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz setzt in Deutschland die EU-Abfallrahmenrichtlinie um und ist vergleichbar mit dem Österreichischen Bundesabfallwirtschaftsgesetz.

Auch die Datenlöschung von Datenträgern oder das Entfernen von Hinweisen auf VornutzerInnen erfolgt bereits im Produktregime.

Im Prüfschritt „Vorauswahl (Selektierung auf Basis von Auswahlkriterien)“ geht es um die Vorauswahl potentiell für den Re-Use-Prozess geeigneter Gegenstände. Die Auswahlkriterien sollen nach Möglichkeit Gegenstände ausschließen, deren Wiederverwendung aus ökologischer Sicht nicht erstrebenswert ist oder den Zielen, formuliert in §1 Abs.1 Z1 AWG 2002, entgegenstehen. Bekannte Beispiele für gesetzliche Ausschlusskriterien sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit in den Prüfchecklisten angeführt.

Darüber hinaus sollen sie abbilden, ob eine Ausschleusung aus dem Abfallregime realistisch und wirtschaftlich durchführbar erscheint und ob das Produkt nach dem Ende der Abfalleigenschaft wirtschaftlich vermarktbar ist. Sowohl die Durchführbarkeit der Prüfung und Instandsetzung als auch die Vermarktbarkeit wird von Re-Use-Betrieb zu Re-Use-Betrieb unterschiedlich sein und z.B. von den personellen und infrastrukturellen Möglichkeiten und den Vertriebschienen des Betriebs abhängen. Diese Auswahlkriterien müssen daher im Detail vom Re-Use-Betrieb festgelegt werden.

Zusätzliche allgemeingültige Auswahlkriterien

Die Prüfschritte „Sichtprüfung“, „visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung“, „messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung“ und „Funktionsprüfung Hauptfunktionen“ und die Erfüllung der jeweiligen Kriterien sowie die Entfernung grober Verschmutzungen („Reinigung“) sind für die Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft notwendig und ausreichend. Sind die Kriterien nicht erfüllt, so kann das Ende der Abfalleigenschaft erst nach erfolgter Instandsetzung und/oder Reparatur festgestellt werden.

Ergänzend zu den Prüfchecklisten wurde für Elektroaltgeräte eine Vorlage für ein Prüfprotokoll erstellt, mit dem die durchgeführten Prüfungen samt Messergebnissen und eventuell festgestellten Mängeln für jedes Produkt dokumentiert werden können. Dies hat sich in der Praxis insbesondere zur Beweissicherung bei Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen von Kunden als hilfreich erwiesen. Die Dokumentation der Prüfung für einzelne Gegenstände ist nicht für alle Warengruppen erforderlich.

Prinzipiell gliedern sich die Prüfchecklisten in derzeit zwei Hauptblätter³ und ergänzende Beiblätter für einzelne Warengruppen. Ein Beiblatt ist immer als Ergänzung zu einem Hauptblatt zu sehen. Für die entsprechende Warengruppe sind damit die Anforderungen des Hauptblatts und ggf. des Beiblatts einzuhalten.

³ Anm. der Autoren: Ergänzend wird in Abbildung 1 ein zusätzliches, drittes Hauptblatt für Bauteile angeführt. Dieser Bereich war nicht Teil des Projektauftrages. Ungeachtet dessen sind bereits verschiedene Akteure aktiv, um im Bereich des verwertungsorientierten Rückbaus gem. Recyclingbaustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015 Re-Use-Bauteile zu generieren und in die erneute Verwendung überzuführen. Eine künftige Ausarbeitung im Sinne der gesicherten Feststellung des Abfallendes für diesen Sektor erscheint daher als geeignetes Mittel zur Qualitätssicherung.

3 EINTEILUNG DER WARENGRUPPEN

Aufbauend auf dem Vorschlag zur Kategorisierung von Re-Use-Warengruppen durch (Spitzbart 2015) wurden die Warengruppen nach Prüf- und Dokumentationsanforderungen eingeteilt. Bei einer Reihe von Warengruppen ist die Beschreibung der erforderlichen Schritte ausreichend, um qualitätsgesichert das Abfallende der einzelnen Gegenstände sicherstellen zu können. Für ausgewählte Warengruppen mit erhöhtem Gefährdungspotential ist darüber hinaus auch die Dokumentation der Prüfung jedes einzelnen Gegenstandes nachzuweisen. Es gibt Warengruppen im Re-Use-Bereich (z.B. Hausdekoration), für die eine vereinfachte Prüfung und eine allgemeine Dokumentation des Prüfprozesses (ohne Prüfprotokoll für einzelne Gegenstände) ausreichen.

Für andere Warengruppen wiederum kann zwar eine auf spezifischem Fachwissen aufbauende, warengruppenspezifische Prüfcheckliste notwendig sein, nicht jedoch ein produktbezogenes Prüfprotokoll. In beiden Fällen ist als Dokumentation die Beschreibung der erforderlichen Schritte ausreichend, um qualitätsgesichert das Abfallende der einzelnen Gegenstände sicherstellen zu können.

Für ausgewählte Warengruppen mit erhöhtem Gefährdungspotential ist darüber hinaus auch die Dokumentation der Prüfung jedes einzelnen Gegenstandes nachzuweisen.

In Bezug auf den Prüfumfang gibt es grundlegende Anforderungen, die für alle nicht elektrischen Warengruppen gelten und solche, die bei allen elektrischen Warengruppen zu beachten sind. Bei einzelnen Warengruppen sind Aspekte zu beachten, die über diese allgemeinen Anforderungen hinausgehen.

Dieser Leitfaden setzt diese Logik um, indem derzeit zwei Hauptblätter⁴ aufgelegt werden, die zusammen alle Warengruppen grundlegend umfassen, ergänzt um Beiblätter mit spezifischen Anforderungen für bestimmte Warengruppen.

Alle Nicht-Elektroaltgeräte müssen nach dem Hauptblatt A „Allgemein“ geprüft werden. Für manche Warengruppen innerhalb dieses großen Bereichs müssen zusätzlich die Kriterien eines Beiblattes erfüllt werden. Analog dazu steht für Elektroaltgeräte, also Geräte, die für ihren ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom benötigen⁵, das Hauptblatt E „Elektroaltgeräte“ zur Verfügung. Auch hier gilt, dass alle Warengruppen entsprechend dieser Kriterien überprüft werden müssen und für einige spezielle Warengruppen spezifische Beiblätter zu beachten sind. Leitfragen in Kapitel 4 unterstützen bei der passenden Zuordnung.

Ein bislang nicht behandeltes Thema sind Bauteile und -produkte (siehe Fußnote 4).

Die Verbindung zwischen Haupt- und Beiblättern und Warengruppen gliedert sich wie folgende Abbildungen zeigen.

⁴ Anm. der Autoren: Ergänzend wird in Abbildung 1 ein zusätzliches, drittes Hauptblatt für Bauteile angeführt. Dieser Bereich war nicht Teil des Projektauftrages. Ungeachtet dessen sind bereits verschiedene Akteure aktiv, um im Bereich des verwertungsorientierten Rückbaus gem. Recyclingbaustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, Re-Use-Bauteile zu generieren und in die erneute Verwendung überzuführen. Eine künftige Ausarbeitung im Sinne der gesicherten Feststellung des Abfallendes für diesen Sektor erscheint daher als geeignetes Mittel zur Qualitätssicherung.

⁵ vgl. Elektroaltgeräteverordnung

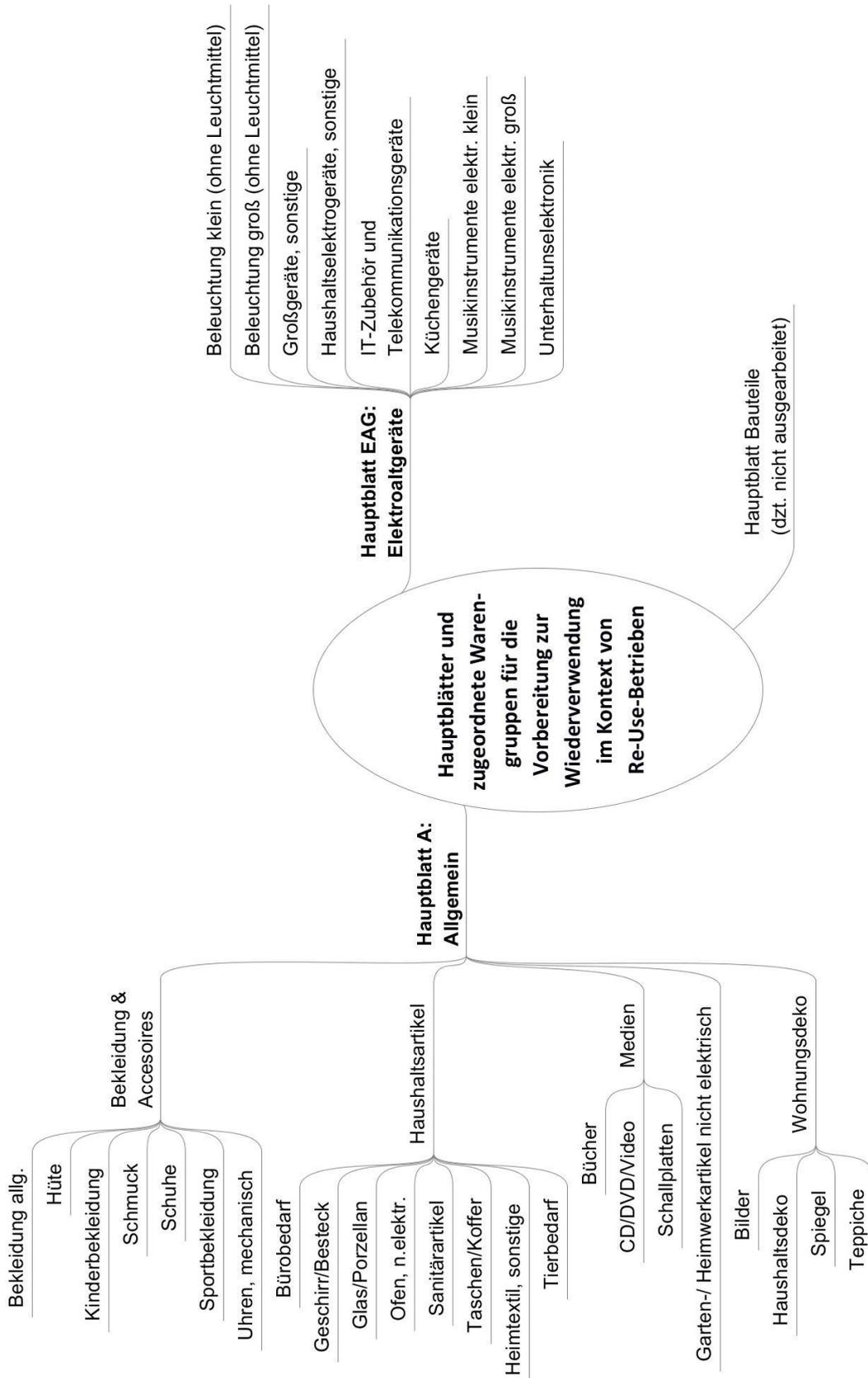


Abbildung 1: Hauptblätter und zugeordnete Warengruppen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung im Kontext von Re-Use-Betrieben. Für Gegenstände, wo auch die Dokumentation der Prüfung jedes einzelnen Gegenstandes nachzuweisen ist (jedenfalls für Elektroaltgeräte), findet sich in Kapitel 5.4 ein Formular für ein Prüfprotokoll.

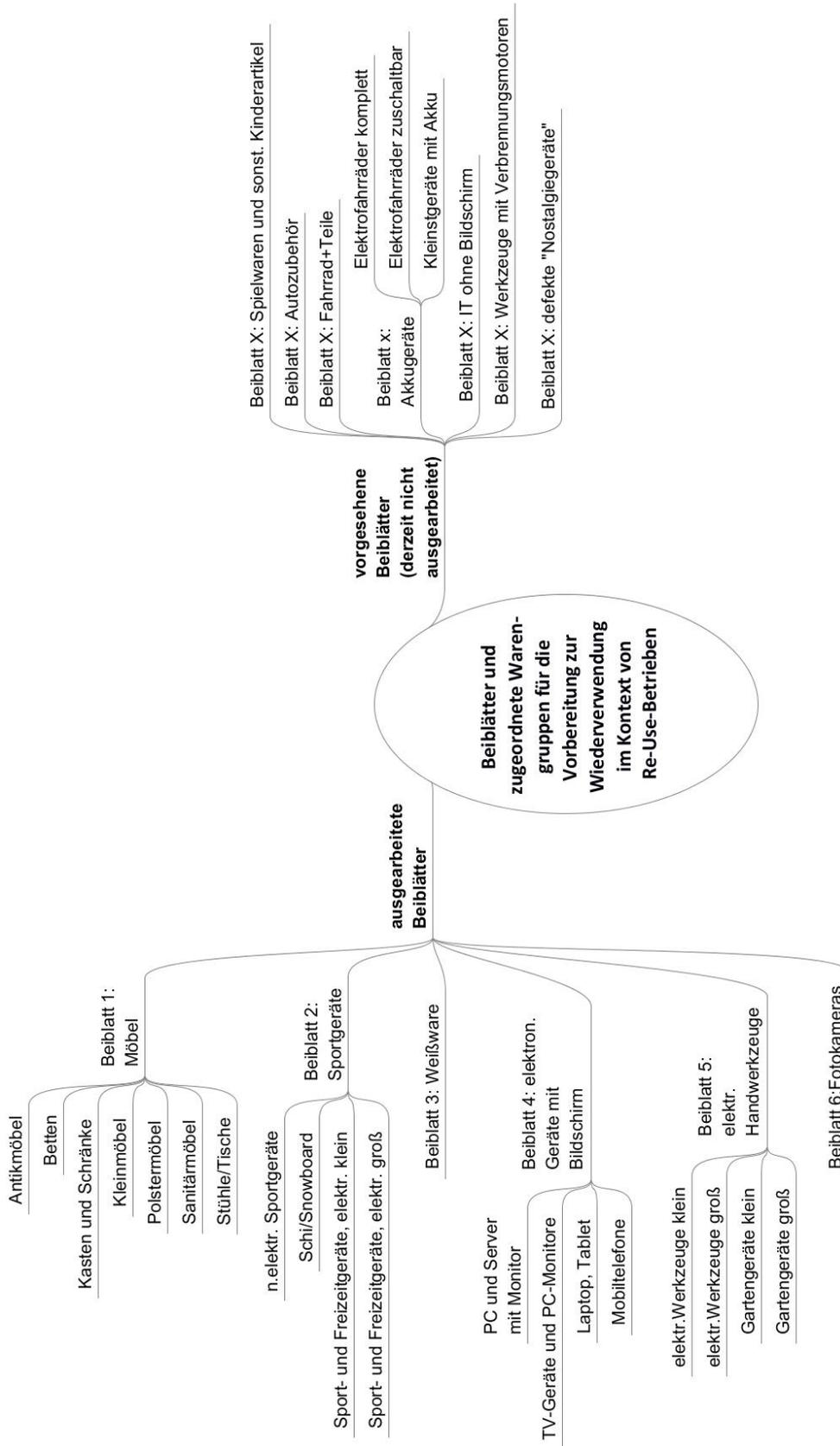


Abbildung 2: Beiblätter und zugeordnete Warengruppen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung im Kontext von Re-Use-Betrieben. (Diese gelten immer nur in Zusammenhang mit einem Hauptblatt aus Abb.1).

4 ANWENDUNG DER PRÜFCHECKLISTEN IM RE-USE-BETRIEB

Die Prüfchecklisten in Form der Haupt- und Beiblätter sind als für die jeweilige Warengruppe spezifiziertes Prüfschema im Sinne einer qualitätsgesicherten Prozessdokumentation zu verstehen. Sie konkretisieren, was geprüft werden muss. Sie sind keine Anleitung, wie die Prüfschritte im Einzelnen umzusetzen sind. Sofern dazu geschultes Fachpersonal nötig ist, wird das in der Prüfcheckliste spezifiziert. Folgende Leitfragen unterstützen die Zuordnung:

Leitfrage 1:

Wird für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gegenstandes elektrischer Strom benötigt?

- Antwort NEIN: Anwenden des Hauptblattes A „Allgemein“, siehe Kapitel 5.1.
- Antwort JA: Anwenden des Hauptblattes E „Elektroaltgeräte“, siehe Abschnitt 5.2. Die durchgeführten Prüfungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (vgl. ÖVE/ÖNORM E 8701-1). Eine mögliche Vorlage für ein Prüfprotokoll findet sich in Abschnitt 5.4.

Leitfrage 2:

Fällt der Gegenstand in eine Clustergruppe, für die ein Beiblatt vorgesehen ist?

- Antwort JA, und das Beiblatt liegt vor (siehe Kapitel 5.3): Anwendung der Inhalte des Beiblattes und des jeweiligen Hauptblattes (siehe Leitfrage 1)
- Antwort JA, aber das Beiblatt liegt zurzeit noch nicht vor: Im Betrieb sind selbst, individuell geeignete Prüfschritte zu definieren. Ggf. ist ein neues Beiblatt zu erstellen und mit dem zuständigen Ministerium zu akkordieren.
- Antwort NEIN: Entweder ist die Anwendung des Hauptblattes ausreichend, oder es ist ggf. eine neue Clustergruppe zu erstellen (inkl. einer individuellen Definition ausreichender Prüfschritte).

Empfehlungen zum Einsatz des Leitfadens im Re-Use-Betrieb (siehe auch Abbildung 3)

- als **Teil des Qualitätsmanagements**: Ablage der jeweiligen im Betrieb verwendeten Prüfchecklisten zur Dokumentation des im Betrieb angewendeten Prüfablaufs. Die vom Betrieb definierten Auswahlkriterien sollten hier ergänzend dokumentiert werden. In der Praxis werden die für die Feststellung des Abfallendes notwendigen Prüfungen und Maßnahmen und die darüber hinausgehenden betriebsspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen häufig parallel laufen. In diesem Fall ist es sinnvoll, eine betriebsspezifische Prüfcheckliste und Dokumentation zu verwenden. Dabei sollte in der Dokumentation klar ersichtlich sein, welche der Prüfschritte und Prüfkriterien im Sinne der Feststellung des Abfallendes obligatorisch sind und welche darüberhinausgehende Qualitätssicherungsmaßnahmen darstellen. Zusätzlich wird empfohlen, für die jeweiligen Prüfschritte darzustellen, wie und durch wen diese im Betrieb umgesetzt werden.

- als **Schulungsunterlagen**: Im Rahmen der Einschulung von an den Prüfungstätigkeiten beteiligten MitarbeiterInnen durch die jeweiligen Fachkräfte sollen sämtliche Prüfschritte und Prüfkriterien auch anhand der Prüfchecklisten durchgegangen werden. Die Durchführung der Schulung soll von den MitarbeiterInnen durch Unterschrift bestätigt und im Qualitätsmanagement dokumentiert werden. In Kapitel 5.5 findet sich eine Vorlage zur Dokumentation der Schulung.
- als **Prüfprotokolle**: Zumindest für jene Gegenstände, für die gemäß Kapitel 5 ein produktbezogenes Prüfprotokoll erforderlich ist, werden diese Protokolle für jeden einzelnen Gegenstand erstellt und aufbewahrt. Eine Kopie des Prüfprotokolls wird dem Kunden mitgegeben.

Zusätzliche in den jeweiligen Gerätenormen enthaltene besondere, geräteabhängige Sicherheitsmerkmale, wie Anforderungen zur mechanischen Sicherheit, zum Brandschutz, Schutz vor gefährlichen Strahlen, Hygiene- und Gesundheitsschutz u.Ä. sind zu berücksichtigen.

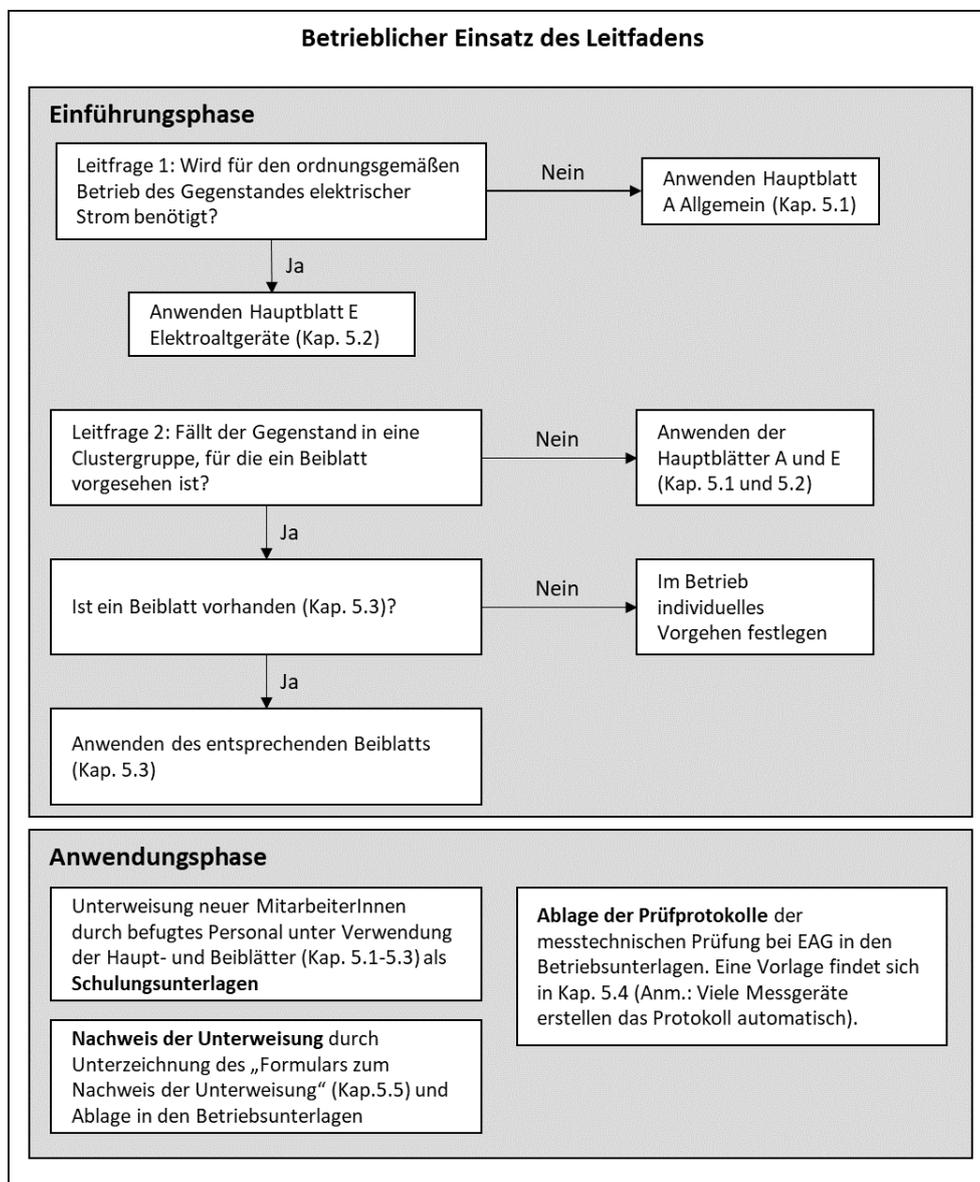


Abbildung 3: Empfehlungen zum betrieblichen Einsatz der verschiedenen Unterlagen des Leitfadens in der Einführung und der Anwendung.

Über den Re-Use-Kreislauf können auch Gegenstände einlangen, die zwar den technischen Anforderungen zum Zeitpunkt des Erstkaufs entsprechen, aber nicht mehr den heutigen Produkt- und Benutzungsvorschriften. Auch wenn der Gegenstand technisch „intakt“ ist, kann er unter Umständen nicht mehr dem heutigen sicherheitstechnischen Stand für Neuwaren entsprechen. Das Ende der Abfalleigenschaft kann allerdings nur erreicht werden, wenn die einschlägigen, für Produkte geltenden Vorschriften (etwa Sicherheitsanforderungen) eingehalten werden (siehe auch Artikel 6 der Abfallrahmen-Richtlinie). Jedenfalls bleiben Gegenstände Abfall, die von Stoffverboten (z.B. durch die (Chemikalien-VerbotsV 2003)) betroffene Materialien enthalten.

Davon zu unterscheiden sind allerdings Benutzungsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse (wie etwa die StVO-Konformität für Fahrräder). Diese Prüfung nach anderen Benutzungsvorschriften berührt nicht die Frage des Endes der Abfalleigenschaft, wie (Sander et al. 2019) für EAG ausgeführt hat.

Eine Reduktion von Gefahren kann z.B. durch entsprechende Nachrüstung oder durch Festlegung von Verwendungsbeschränkungen erreicht werden. Die Gegenstände müssen nach der Prüfung und gegebenenfalls Instandsetzung bzw. Änderung so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Gegenstände keine Gefahr für den Benutzer oder die Umgebung bestehen.

Zusätzliche, in den jeweiligen Gerätenormen enthaltene besondere, geräteabhängige Sicherheitsmerkmale, wie Anforderungen zur mechanischen Sicherheit, zum Brandschutz, Schutz vor gefährlichen Strahlen, Hygiene- und Gesundheitsschutz u.Ä. sind zu berücksichtigen.

Trotz aller Sorgfalt bei der Prüfung von Re-Use-Gegenständen lässt sich ein Restrisiko für Schadensfälle niemals gänzlich ausschließen. Dies ist auch im klassischen Gebrauchtwarenhandel außerhalb des Abfallregimes sowie beim Verkauf von Neuwaren der Fall. Durch eine genaue Prüfung und Dokumentation der Prüfung kann ein Re-Use-Betrieb jedoch sicherstellen und nachweisen, dass er die erforderlichen Sorgfaltspflichten erfüllt. Die vorliegenden Prüfchecklisten, Prüfprotokoll-Vorlage und Erläuterungen sind ein Vorschlag, wie diese Sorgfaltspflichten in der Re-Use-Praxis eingehalten werden können.

5 PRÜFHECKLISTEN UND DOKUMENTATION

Es ist im Betrieb zu jeder Warengruppe zu klären und zu dokumentieren, welche Checklisten bzw. welche Kombinationen eingesetzt werden.

5.1 Hauptblatt A – Allgemein

Prüfcheckliste zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft	
<p>Warengruppen: <u>Bekleidung/Accessoires:</u> Bekleidung, Hüte, Kinderbekleidung, Schmuck, Schuhe, Sportbekleidung, mechanische Uhren <u>Haushaltsartikel:</u> Bürobedarf, Geschirr/Besteck, Glas/Porzellan, nicht elektr. Ofen, Sanitärartikel, Taschen/Koffer, sonstige Heimtextilien, Tierbedarf <u>Medien:</u> Bücher, CD/DVD/Video, Schallplatten <u>Garten-/Heimwerkartikel</u> nicht elektrisch: Gartenmöbel, Werkzeug <u>Wohnungsdeko:</u> Bilder, Haushaltsdeko, Spiegel, Teppiche Für <u>andere nicht elektrische Warengruppen</u> in Kombination mit den jeweiligen Beiblättern anzuwenden. Beschreibung der Warengruppe: Gegenstände, die mit geringem Prüfumfang, mit einfacher fachlicher Qualifikation und einfachem Werkzeug getestet werden können</p>	
<p>Prüfschritt: Vorauswahl</p>	
<p>Prüfkriterien Im Betrieb angewendete Auswahlkriterien⁶:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... <p>Gesetzlich vorgegebene Auswahlkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... 	<p>Anmerkungen nach den Anforderungen des Re-Use Betriebs unter Berücksichtigung von Vermarktbarkeit, Prüfmöglichkeiten, Lager- und Transportkapazitäten, ökologischer Sinnhaftigkeit zu spezifizieren, Kriterien wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Marken, Typen - Qualitätsklassen - Produktalter/Gerätegenerationen - Vollständigkeit - Grad der Verunreinigung - Ausschließungsgründe (Waffen, persönliche Hygieneprodukte) - rechtliche Vorgaben zur Inverkehrsetzung (z.B. Chemikalien-VerbotsVO)
<p>Prüfschritt: Sichtprüfung</p>	
<p>Prüfkriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle wesentlichen funktionellen Bestandteile vorhanden und in gebrauchsfähigem bzw. reparierbarem Zustand • keine sichtbaren groben, die Funktion, Sicherheit oder Vermarktbarkeit entscheidend beeinträchtigenden Beschädigungen 	

⁶ Anmerkung der Autoren: Die Auswahlkriterien sind vom jeweiligen Betrieb festzulegen und berühren nicht die Frage der Abfalleigenschaft, sondern zielen darauf ab, lokal nicht marktgängige bzw. bearbeitbare Gegenstände frühzeitig auszuschleusen. Sofern es für eine Warengruppe allgemeine, die Abfalleigenschaft berührende, Auswahlkriterien gibt, werden sie im jeweiligen Beiblatt angeführt.

Prüfschritt: Visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> keine besondere <u>notwendige Infrastruktur:</u> Reinigungsutensilien
Prüfkriterien	
<ul style="list-style-type: none"> • Sofern für das Produkt Schutzvorrichtungen üblich sind, müssen diese vorhanden und intakt sein (z.B. Klingenabdeckung einer Papierschneidemaschine). • keine ungesicherten spitzen oder scharfkantigen Stellen (z.B. durch Beschädigung), sofern diese nicht für die Funktionalität des Produkts notwendig bzw. für das Produkt im Originalzustand üblich sind • Standsicherheit und Stabilität • mechanische Belastbarkeit für die üblichen Nutzungen gegeben • alle beweglichen Teile ordnungsgemäß beweglich (bzw. ggf. stabilisierbar) • kein übermäßiger bzw. sicherheitsgefährdender Verschleiß • keine sicherheitsgefährdenden äußeren und inneren Verschmutzungen, Korrosionsschäden oder gealterte Kunststoffteile • alle notwendigen Warenkennzeichnungen vorhanden, soweit für die entsprechende Produktart notwendig bzw. gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Autokindersitze) • bei Kinderartikeln: keine ablösbaren, verschluckbaren Kleinteile - unbedingt nötige Kleinteile (z.B. Knöpfe) müssen ausreichend befestigt sein (gemäß Norm EN 71-1) - Bei Textilien keine Zugbänder oder Kordeln im Halsbereich bzw. allgemein keine Bänder, von denen eine Strangulationsgefahr ausgeht 	
Prüfschritt: Messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> keine besondere <u>notwendige Infrastruktur:</u> keine besondere
Prüfkriterien	
<ul style="list-style-type: none"> • nicht zutreffend (sofern nicht in Beiblättern für bestimmte Warengruppen definiert) 	
Prüfschritt: Funktionsprüfung Hauptfunktionen	<u>notwendige Qualifikation:</u> keine besondere <u>notwendige Infrastruktur:</u> keine besondere
Prüfkriterien	
<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der produktspezifischen Hauptfunktionen auf ordnungsgemäße Funktionalität (bei einigen Warengruppen bereits durch Sichtprüfung ausreichend feststellbar, z.B. unzerkratzte CD/DVD/Schallplatte, vollständiges Buch etc.) 	
Reinigung	
<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung grober und sonstiger, die Hauptfunktionen oder die Nutzungssicherheit beeinträchtigender Verschmutzungen 	
Feststellung Ende der Abfalleigenschaft	

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes:

Mögliche geringfügige Mängel:

- geringfügige Mängel, die die Hauptfunktionen und Sicherheit nicht beeinträchtigen und die einer Wiederverwendung nicht entgegenstehen bzw. leicht zu beheben sind, z.B. geringfügige Beschädigungen wie Kratzer
- geringfügige Verschmutzungen oder Gebrauchsspuren, die die Sicherheit und Funktionalität nicht beeinträchtigen, z.B. leichte Porzellanabsplitterungen ohne scharfkantige Stellen
- Defekte, die die Hauptfunktionen und Sicherheit nicht beeinträchtigen, z.B. Zusatzfunktionen wie Versperrbarkeit eines Koffers

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes:

- Detailreinigung zur Steigerung der Vermarktbarkeit
- exakte Dokumentation aller geringfügigen Mängel sowie eine entsprechende Information an den Käufer (z.B. auf der Rechnung)

Anmerkungen des Betriebes:

- ...

5.2 Hauptblatt E – Elektroaltgeräte

Allg. Anmerkung: Bei der Prüfung aller elektrischen Geräte ist die ÖVE/ÖNORM E 8701-1 zu beachten, bei Elektrowerkzeugen zusätzlich die ÖVE/ÖNORM E 8701-2-2. Dies gilt insbesondere für die messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung, aber auch für die anderen Prüfschritte. Die Norm legt für die Schutzklassen I bis III unterschiedliche Schemata für die Prüfabläufe zur Gewährung der elektr. Sicherheit fest⁷. Die Elektrotechnikverordnung⁸ erklärt diese Norm in Gesetzesrang⁹.

Prüfcheckliste zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft	
<p>Warengruppe: Beleuchtung klein und groß (ohne Leuchtmittel), Großgeräte, Haushaltselektrogeräte, IT-Zubehör und Telekommunikationsgeräte, Küchengeräte, elektr. Musikinstrumente klein & groß, Unterhaltungselektronik¹⁰</p> <p>Für <u>andere Warengruppen mit Elektro- und elektronischen Geräten</u> in Kombination mit den jeweiligen Beiblättern anzuwenden.</p> <p>Beschreibung der Warengruppe: Elektro- und elektronische Geräte</p>	
<p>Prüfschritt: Vorauswahl</p>	
<p>Prüfkriterien</p> <p>Im Betrieb angewendete Auswahlkriterien:¹¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... <p>Gesetzlich vorgegebene Auswahlkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... 	<p>Anmerkungen</p> <p>nach den Anforderungen des Re-Use-Betriebs unter Berücksichtigung von Vermarktbarkeit, Prüfmöglichkeiten, Lager- und Transportkapazitäten, ökologische Sinnhaftigkeit zu spezifizieren, Kriterien wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Marken, Typen - Qualitätsklassen - Produktalter/Gerätegenerationen - Vollständigkeit - Grad der Verunreinigung - Ausschließungsgründe (Waffen, persönliche Hygieneprodukte) - Rechtl. Vorgaben zur Inverkehrsetzung (z.B. Chem-VerbotsV)
<p>Prüfschritt: Sichtprüfung</p>	<p><u>notwendige Qualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - technisches Grundverständnis, Unterweisung durch die verantwortliche Fachkraft <p><u>notwendige Infrastruktur:</u> keine besondere</p>
<p>Prüfkriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle wesentlichen funktionellen Bestandteile vorhanden und in gebrauchsfähigem bzw. reparierbarem Zustand • keine sichtbaren groben, die Funktion, Sicherheit oder Vermarktbarkeit entscheidend beeinträchtigenden Beschädigungen 	

⁷ Die Schutzklassen I bis III kennzeichnen Maßnahmen, die für den Fehlerschutz am Gerät selbst gesetzt sind. (Kl. I: Verbindung mit dem Schutzleitersystem; Kl. II: verstärkte oder doppelte Isolierung zwischen Leiter und Gehäuse; Kl. III: Geräte wie Kl. II aber max. Kleinspannungsbereich bis 42V (vgl. KFE 2012, S. 13 und ÖNORM 2012)

⁸ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002002>

⁹ Verfügbar unter: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/elektro-gebaeude-alarm-kommunikation/verbindliche-normen.html>

¹⁰ Die messtechnische Sicherheitsüberprüfung ist gemäß ÖVE/ÖNORM E 8701-1 durchzuführen. Die in dieser Norm vorgegebenen Anforderungen gelten z.B. für Laborgeräte, Mess-, Steuer- und Regelgeräte, Geräte zur Spannungsumformung und -erzeugung, (z.B. Netzgeräte und Kleintransformatoren, Schweißgeräte, Umformer, Maschinen), Elektrowerkzeuge, Elektrowärmegeräte, Elektromotorgeräte, Leuchten, Geräte der Unterhaltungs-, Informations- und Kommunikationselektronik, Leitungsroller, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen.

¹¹ Anmerkung der Autoren: Die Auswahlkriterien sind vom jeweiligen Betrieb festzulegen und berühren nicht die Frage der Abfalleigenschaft, sondern zielen darauf ab, lokal nicht marktgängige bzw. bearbeitbare Gegenstände frühzeitig auszuschleusen. Sofern es für eine Warengruppe allgemeine, die Abfalleigenschaft berührende Auswahlkriterien gibt, werden sie im jeweiligen Beiblatt angeführt.

<p>Prüfschritt: Visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung</p>	<p><u>notwendige Qualifikation:</u> - Durchführung durch qualifiziertes Personal oder unter dessen Verantwortung</p> <p><u>notwendige Infrastruktur:</u> - Grundausrüstung Handwerkzeuge (Schraubenschlüssel etc.) - Reinigungsutensilien</p>
<p>Prüfkriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standsicherheit und Stabilität • Alle Schutzvorrichtungen müssen vorhanden und intakt sein (z.B. Abdeckungen bei schnelldrehenden Teilen). • Alle Teile müssen Originalteile bzw. Originalersatzteile oder gleichwertige Ersatzteile sein. • keine durch Umbauten modifizierte Geräte! Änderungen nur nach Beurteilung und in Verantwortung einer Fachkraft und entsprechend den geltenden Vorschriften und Normen¹² • Stromanbindung intakt (keine Materialbeschädigung (z.B. Risse) oder altersbedingte Materialveränderung (porös, verhärtet, klebrig etc.) bei Kabel und Isolierung, Stecker, Eintrittsstelle in Gehäuse, Zugentlastung, Knickschutz) • Gehäuse intakt (kein die Funktion und Sicherheit oder Vermarktbarkeit wesentlich beeinträchtigender Schaden, wie Sprung, keine Teile fehlen etc.) • Lüftungsvorrichtungen intakt und wirksam (Lüftungsschlitze nicht verschlossen, Luftfilter vorhanden, sofern für das Gerät vorgesehen etc.) • Gerätesicherungshalter und Sicherungseinsätze (sofern für das Gerät vorgesehen) intakt • alle beweglichen Teile ordnungsgemäß beweglich (bzw. ggf. stabilisierbar) und ohne übermäßigen Verschleiß, keine übermäßige Unwucht oder Axialspiel bei schnell drehenden Teilen • bei akku-/batteriebetriebenen Geräten: Akku intakt, nicht aufgebläht; keine sichtbaren mechanischen Beschädigungen, Kontakte sauber, korrosionsfrei (auch Kontakte im Akkufach/Batteriefach) • kein übermäßiger bzw. sicherheitsgefährdender Verschleiß (z.B. Kollektoren, sauber, keine Einlaufrillen, keine durch übermäßige Abnutzung entstandenen, spitzen oder scharfkantigen Stellen etc.) • keine sicherheitsgefährdenden äußeren und inneren Verschmutzungen oder Korrosionsschäden • Sicherheitsrelevante Kennzeichnungen sind vorhanden (z.B. Warnsymbole, Gerätenenddaten, Sicherungsnenddaten, Schalterstellungen, Angaben zu Drehrichtung etc.). • bei Kinderartikeln: keine ablösbaren, verschluckbaren Kleinteile - unbedingt nötige Kleinteile müssen ausreichend befestigt sein (gemäß Norm EN 71-1) - keine Bänder von denen eine Strangulationsgefahr ausgeht 	
<p>Prüfschritt: Messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung</p>	<p><u>notwendige Qualifikation:</u> - Durchführung durch qualifiziertes Personal oder unter dessen Verantwortung</p> <p><u>notwendige Infrastruktur:</u> - Stromanschluss, Isolationsprüfgerät, Leistungsmessgerät, Prüffinger, Grundausrüstung Handwerkzeuge (Schraubenschlüssel etc.)</p>
<p>Prüfkriterien</p> <p>Messtechnische Sicherheitsprüfung nach ÖVE/ÖNORM E 8701-1 (durchzuführen unabhängig, ob eine Instandsetzung/Änderung vorgenommen wurde oder nicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die messtechnische Sicherheitsprüfung muss in jedem Fall (auch) nach Durchführung von Instandhaltungs-/Wartungs-/Reparaturarbeiten als abschließender Sicherheitstest durchgeführt werden. ○ Sämtliche Zubehörteile, wie Ladegeräte sind ebenfalls zu prüfen. ○ Alle stromführenden Teile müssen für die NutzerInnen in jedem möglichen Betriebszustand vor Berührung geschützt sein (ggf. Test mit Prüffinger). 	

¹² Ggf. werden die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes relevant, wenn der Re-Use-Betrieb aus mehreren Geräten ein neuartiges zusammenbaut. Dann ist er Hersteller eines neuen Produktes. Unter Umständen ist für dieses Produkt eine neue CE-Zertifizierung erforderlich.

Prüfschritt: Funktionsprüfung Hauptfunktionen	<u>notwendige Qualifikation:</u> - technisches Grundverständnis, Unterweisung durch die verantwortliche Fachkraft <u>notwendige Infrastruktur:</u> - Stromanschluss - zusätzliche Infrastruktur je nach Geräteart, z.B. Wasseranschlüsse (Wasserzulauf und Wasserablauf), bearbeitbares Material (z.B. Holz, Stein für Werkzeuge, Papier für Drucker etc.)
Prüfkriterien <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der gerätespezifischen Hauptfunktionen auf ordnungsgemäße Funktionalität (z.B. richtige Drehrichtung) • bei akkubetriebenen Geräten: ausreichende Ladekapazität für gerätetypische Nutzung (Empfehlung IT-Geräte: >40% der Nennkapazität¹³) 	
Reinigung	
<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung grober und sonstiger, die Hauptfunktionen oder die Nutzungssicherheit beeinträchtigender Verschmutzungen 	
<h2 style="margin: 0;">Feststellung Ende der Abfalleigenschaft</h2>	

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes:

Mögliche geringfügige Mängel:

- z.B. geringfügige Beschädigungen, wie Kratzer am Gehäuse, die die Funktionalität und Sicherheit nicht beeinträchtigen
- geringfügige Mängel gemäß ÖVE/ÖNORM E 8701-1
- Defekte bei Zusatzfunktionen, welche die Hauptfunktionen und Sicherheit nicht beeinträchtigen, z.B. Akkustandsanzeige, HiFi-Anlage mit defekter Teilfunktion wie defekter Plattenspieler, Audiogeräte mit defektem Equalizer

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes:

- Datenlöschung¹⁴
- evtl. weiterführende Reparaturen
- Detailreinigung zur Steigerung der Vermarktbarkeit
- Bereitstellung einer Bedienungsanleitung

Anmerkungen des Betriebes:

- ...

¹³ Siehe dazu Handbuch Export/Grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchsgütern – S.20 Abschnitt IT

¹⁴ Datenspeicher können mit entsprechender Spezialsoftware sicher und zertifiziert gelöscht werden. Ein einfaches Löschen bietet keine 100% sichere Entfernung der Daten. Mindestens zwei Überschreibungen werden empfohlen. Z.T. kann diese Software auch zur Hardware-Diagnose genutzt werden. Details über geeignete Methoden zur sicheren Datenvernichtung bei Geräten und Geräteteilen mit Datenträgern werden ÖNORM S 2109-4 erörtert.

5.3 Beiblätter

Diese Beiblätter stehen nicht für sich allein, sondern ergänzen das jeweils anzuwendende Hauptblatt für die geprüfte Produktgruppe.

5.3.1 Beiblatt 1: Möbel

in Zusammenhang mit dem Hauptblatt A oder E anzuwenden

Prüfcheckliste zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft	
Warengruppe: Möbel	
Beschreibung der Warengruppe: Antikmöbel, Betten, Kästen und Schränke, Kleinmöbel, Polstermöbel, Sanitärmöbel, Stühle und Tische	
Prüfschritt: Vorauswahl	
Prüfkriterien	Anmerkungen
Im Betrieb angewendete Auswahlkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • ... Gesetzlich vorgegebene Auswahlkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • ... 	Empfehlung für Auswahlkriterien: Eine kostendeckende Vorbereitung zur Wiederverwendung erscheint derzeit aufgrund des geringen Wiederverkaufswerts bei Möbelstücken aus Spanplatten fragwürdig.
Prüfschritt: Sichtprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> <ul style="list-style-type: none"> - nicht elektrisch: technisches Grundverständnis, Unterweisung durch die verantwortliche Fachkraft - elektrisch: entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E
Prüfkriterien	
Zusätzlich zu den Bestimmungen des Hauptblattes A oder E: <ul style="list-style-type: none"> • keine übermäßigen Feuchtigkeitsschäden • kein morsches Holz • kein Schädlingsbefall 	
Prüfschritt: Visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> <ul style="list-style-type: none"> - nicht elektrisch: <ul style="list-style-type: none"> - technisches Grundverständnis, Unterweisung durch die verantwortliche Fachkraft - handwerkliche Fähigkeiten - elektrisch: entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Grundausrüstung Handwerkzeuge (Schraubenschlüssel etc.) - Reinigungsutensilien
Prüfkriterien	
Zusätzlich zu den Bestimmungen des Hauptblattes A oder E: <ul style="list-style-type: none"> • Holzbauteile ohne Bruchstellen, morsche Stellen oder Schädlingsbefall • Federung bei Polstermöbeln ohne grobe Beschädigungen • mechanische Verbindungselemente in akzeptablem Zustand 	

Prüfschritt: Messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt A oder Hauptblatt E	
Prüfschritt: Funktionsprüfung Hauptfunktionen	<u>notwendige Qualifikation:</u> - nicht elektrisch: - technisches Grundverständnis, handwerkliche Fähigkeiten - elektrisch: entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt A oder Hauptblatt E	
Reinigung	
entsprechend dem Hauptblatt A oder Hauptblatt E	
Feststellung Ende der Abfalleigenschaft	

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes entsprechend dem Hauptblatt A oder E

Zusätzliche Empfehlungen:

Mögliche geringfügige Mängel:

- kleine, oberflächliche Kratzer oder Flecken
- ersetzbare Bauteile, z.B. Beschläge oder Dübel fehlen oder sind schadhaft
- Mängel, welche die Stabilität und Belastbarkeit geringfügig beeinträchtigen und zweifelsfrei behoben werden können
- schwergängige und/oder quietschende/knarrende bewegliche Teile
- ...

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes:

- erweiterte Restaurationsarbeiten
- Verkauf in Kombination mit anderen Produkten zur Steigerung des erzielbaren Erlöses
- Knarren/Quietschen von beweglichen Teilen durch Schmiermittel beseitigen
- ...

Anmerkungen des Betriebes:

- ...

5.3.2 Beiblatt 2: Sportgeräte

in Zusammenhang mit dem Hauptblatt A oder E anzuwenden

Prüfcheckliste zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft	
Warengruppe: Sportgeräte	
Beschreibung der Warengruppe: <u>nicht elektrische Sportgeräte</u> wie Tretroller, Skateboards, Fahrräder, Hantel, Tennisschläger, Ski, Trampolin, Surfbrett, Schlittschuh, Schaukel etc. <u>elektrische Sportgeräte</u> wie Ergometer, Crosstrainer, E-Scooter, Elektrofahrräder	
Prüfschritt: Vorauswahl	
Prüfkriterien Im Betrieb angewendete Auswahlkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • ... Gesetzlich vorgegebene Auswahlkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • ... 	Anmerkungen entsprechend Hauptblatt A oder E
Prüfschritt: Sichtprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt A oder E	
Prüfschritt: Visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> - für elektrische Sportgeräte entsprechend Hauptblatt E - für nicht elektrische Sportgeräte: Durchführung durch Fachkraft oder unter ihrer Verantwortung <u>notwendige Infrastruktur:</u> - Grundausstattung Handwerkzeuge (Schraubenschlüssel etc.) - Reinigungsutensilien
Prüfkriterien Zusätzlich zu den Bestimmungen der Hauptblätter: Besonderes Augenmerk ist auf die Stabilität, mechanische Belastbarkeit und den Verschleißzustand von besonders beanspruchten oder besonders sicherheitsrelevanten Produktbestandteilen (z.B. Pedale, Laufräder, Verschleißteile, Teile, welche großen Kräften ausgesetzt sind, tragende Bauteile, Haltevorrichtungen, Bindungen, Gegen- und Schwunggewichte etc.) zu legen. Dabei ist auch auf den Zustand von verdeckten Teilen wie Teleskoplenkstange zu achten! Die Teile dürfen keinesfalls sichtbare Risse, Löcher, Verformungen, altersbedingte Materialveränderungen (porös), Korrosion etc. oder durch übermäßige Abnutzung entstandene spitze oder scharfkantige Stellen aufweisen. <ul style="list-style-type: none"> • Alle Schweißnähte müssen optisch intakt sein (schmutzbefreit auf Beschädigungen prüfen). • Alle Teile müssen Originalteile bzw. Original- oder gleichwertige Ersatzteile sein. • keine individuell modifizierten Geräte; Änderungen nur nach Beurteilung und in Verantwortung einer Fachkraft und entsprechend den geltenden Vorschriften und Normen • Sportgeräte mit Rollen/Reifen: Rollen/Reifen müssen intakt und frei von Fremdkörpern sein, keine sicherheitsgefährdende Materialabnutzung (z.B. porös, Risse), Lager intakt (leichtgängig, kein Axialspiel), keine oder nur geringfügige Korrosionsstellen an Felgen, intakter Schlauch 	

<ul style="list-style-type: none"> • Sportgeräte mit Bremsvorrichtungen: Bremsvorrichtung vorhanden, intakt und leichtgängig zu betätigen, kein sicherheitsgefährdender Verschleiß (Bremsbacken, Schutzblech, Bremsseil, Ummantelung etc.), Bremshebel gehen von alleine in Ausgangsposition zurück. • Sportgeräte mit Quetschverbindungen (z.B. bei Teleskopstangen): sicherer Halt in geschlossenem, Leichtgängigkeit in geöffnetem Zustand • Sportgeräte mit Schaltung/Antrieb: Schaltung und Antrieb grundsätzlich funktionstüchtig, Zahnräder, Kette, Getriebe optisch intakt • Sportgeräte mit Bindung: alle Bindungsbestandteile intakt, Bindung schließt und öffnet ordnungsgemäß. 	
Prüfschritt: Messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung	Zusätzlich bei nicht elektrischen Sportgeräten: notwendige Qualifikation: - Durchführung durch Fachkraft oder unter ihrer Verantwortung notwendige Infrastruktur: entsprechend Hauptblatt A oder E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt A oder E	
Prüfschritt: Funktionsprüfung Hauptfunktionen	notwendige Qualifikation: - technisches Grundverständnis, einfache Einschulung z.B. durch Reparaturfachkraft notwendige Infrastruktur: entsprechend Hauptblatt A oder E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt An oder E	
Reinigung entsprechend dem Hauptblatt A oder E	
<h2 style="margin: 0;">Feststellung Ende der Abfalleigenschaft</h2>	

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes entsprechend dem Hauptblatt A oder E

Zusätzliche Empfehlungen:

Mögliche geringfügige Mängel:

- z.B. fehlende Griffe, Griptape etc.
- leichter, nicht sicherheitsgefährdender Verschleiß, z.B. bei Griptape, Lackierung etc., Schaltung nicht eingestellt, Kette geringfügig abgenutzt etc.
- Defekte bei Zusatzfunktionen, die die Hauptfunktionen und Sicherheit nicht beeinträchtigen, z.B. Getränkehalter, leichte Displayfehler, Transportrollen fehlen, Pulsmessfunktion defekt)

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes:

- ...

Anmerkungen des Betriebes:

- ...

5.3.3 Beiblatt 3: Weißware

in Zusammenhang mit dem Hauptblatt E anzuwenden

Prüfcheckliste zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft	
Warengruppe: Weißware	
Beschreibung der Warengruppe: elektrische Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Geschirrspüler, E-Herde	
Prüfschritt: Vorauswahl	
Prüfkriterien	Anmerkungen
Im Betrieb angewendete Auswahlkriterien: Zusätzlich zu den Bestimmungen des Hauptblatts: <ul style="list-style-type: none"> • Geräte mit Geruch/Schimmel oder sonstigen hygienischen Beeinträchtigungen • Gas/Elektro-Kombi-Geräte (außer bei entsprechender Gewerbeberechtigung und Fachpersonal und entsprechend erweitertem Prüfumfang) • ... Gesetzlich vorgegebene Auswahlkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss: Kühlgeräte mit FCKW/HFCKW-hältigen Kältemitteln¹⁵ • ... 	Eine kostendeckende Vorbereitung zur Wiederverwendung erscheint derzeit nur bei mittel- bis höherpreisigen Geräten in gutem Zustand gut erreichbar, da in dieser Warengruppe ein vergleichsweise hoher Prüfaufwand notwendig ist. Die Geräte können durchaus auch älter sein, sofern es sich um hochwertige Geräte handelt.
Prüfschritt: Sichtprüfung	
<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E	
Prüfkriterien entsprechend Hauptblatt E	
Prüfschritt: Visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung	
<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E	
Prüfkriterien entsprechend Hauptblatt E	
Prüfschritt: Messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung	
<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E	
Prüfkriterien entsprechend Hauptblatt E	

¹⁵ In der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sind Totalverbote für das Inverkehrbringen und die Verwendung von FCKW oder HFCKW festgelegt.

Prüfschritt: Funktionsprüfung Hauptfunktionen	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> - Stromanschluss - Waschmaschine, Geschirrspüler: Wasseranschlüsse (Wasserzulauf und Wasserablauf)
Prüfkriterien Zusätzlich zu den Bestimmungen des Hauptblatts E: <ul style="list-style-type: none"> • Waschmaschinen: Waschfunktion gegeben (Testwaschgänge), Grobteilefalle (Flusensieb) frei von Fremdkörpern, keine übermäßige Geräusentwicklung, keine Unwucht, Wasser wird vollständig abgepumpt, Schläuche nicht porös/brüchig • Kühlgeräte: Kühlfunktion gegeben und regelbar, Türen schließen dicht, Dichtungen nicht rissig, keine übermäßige Geräusentwicklung, Ablauf der Abtauautomatik frei • Wäschetrockner: Trockenfunktion gegeben (Testdurchläufe), keine übermäßige Geräusentwicklung, keine Unwucht, Flusensiebe intakt, Wasser wird vollständig in Tank hochgepumpt (Kondentrockner) bzw. vollständig an Abluft abgegeben (Abluftrockner) • E-Herde: Koch- und Backfunktionen gegeben und Temperatur regelbar, Backrohr: Türe schließt dicht • Geschirrspüler: Spülfunktion gegeben (Testwaschgänge), Sieb intakt, keine übermäßige Geräusentwicklung, Wasser wird vollständig abgepumpt, Schläuche nicht porös/brüchig, Geschirr- und Besteckkörbe intakt, Dosiereinheit funktionstüchtig 	
Reinigung	
entsprechend Hauptblatt E	
Feststellung Ende der Abfalleigenschaft	

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes entsprechend dem Hauptblatt E

Zusätzliche Empfehlungen:

Mögliche geringfügige Mängel:

- Defekte bei Zusatzfunktionen (Spezialwaschprogramme), die die Hauptfunktionen und Sicherheit nicht beeinträchtigen, z.B. Pixelfehler auf Display, einzelne LEDs defekt, Beleuchtung Backrohr/Kühlgerät defekt, eine von mehreren Herdplatten defekt

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes:

- ...

Anmerkungen des Betriebes:

- ...

5.3.4 Beiblatt 4: Elektronische Geräte mit Bildschirm

in Zusammenhang mit dem Hauptblatt E anzuwenden

Prüfcheckliste zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft	
Warengruppe: Elektronische Geräte mit Bildschirm	
Beschreibung der Warengruppe: PC und Server mit Monitor, TV-Geräte, PC-Monitore, Laptop, Tablets, Spielkonsolen, Mobiltelefone	
Prüfschritt: Vorauswahl	
Prüfkriterien Im Betrieb angewendete Auswahlkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • ... Gesetzlich vorgegebene Auswahlkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • ... 	Anmerkungen Eine kostendeckende Vorbereitung zur Wiederverwendung erscheint derzeit nur bei mittel- bis höherpreisigen Geräten in gutem Zustand gut erreichbar, da in dieser Warengruppe ein vergleichsweise hoher Prüfaufwand notwendig ist.
Prüfschritt: Sichtprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E
Prüfkriterien Zusätzlich zu den Bestimmungen des Hauptblattes E: <ul style="list-style-type: none"> • Display ohne mechanische Beschädigungen wie Bruchstellen, deutliche Kratzer etc. • Hersteller- und Typkennzeichnung ersichtlich 	
Prüfschritt: Visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E
Prüfkriterien Zusätzlich zu den Bestimmungen des Hauptblattes: <ul style="list-style-type: none"> • Display-Scharnier beweglich, Display in aufgeklapptem Zustand fixiert, keine tiefen Kratzer 	
Prüfschritt: Messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt E	

Prüfschritt: Funktionsprüfung Hauptfunktionen	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E
Prüfkriterien	
Zusätzlich zu den Bestimmungen des Hauptblattes E:	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Gerät hat keine Hardware-Verschlüsselung (z.B. BIOS-Passwort) oder sonstige, nicht entfernbare Verschlüsselung, die den Zugang unmöglich macht (z.B. Apple iCloud). • Bei Mobilgeräten ist die Testung zumindest teilweise ohne Stromanschluss durchzuführen, damit auch die Funktion des Akkus überprüft wird. Am Display sind keine stärkeren Lichthöfe, eine größere Zahl von Pixelfehlern oder stärkeres Flimmern zu erkennen. 	
Reinigung	
entsprechend dem Hauptblatt E	
Feststellung Ende der Abfalleigenschaft	

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes entsprechend dem Hauptblatt E

Zusätzliche Empfehlungen:

Mögliche geringfügige Mängel:

- fehlendes Netzteil oder Fernbedienung, sofern diese am Markt verfügbar sind
- geringfügige Beschädigungen, wie Kratzer am Gehäuse, geringere Toleranz bei Display
- leichtes Bildschirmflimmern, leicht inhomogene Ausleuchtung des Displays
- klassischer SIM-Lock bei Mobiltelefonen (da entfernbar)
- fehlendes Betriebssystem (I.d.R. kann Test-Software über USB-Datenträger geflasht werden, d.h. ein interner Datenträger bzw. ein installiertes Betriebssystem ist nicht nötig.)

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes:

- weiterführende Überprüfung des Displays mit speziellen Testbildern (Toleranz bei Anzahl Pixelfehler, inhomogener Ausleuchtung etc. vom Betrieb zu spezifizieren)
- Maßnahmen zur Steigerung des erzielbaren Erlöses bzw. der Nutzbarkeit (z.B. Aufrüstung Hardware, Installation Betriebssystem, Peripheriegeräte wie Maus oder Tastatur)
- bei andauernd hoher Drehzahl des Lüfters: Ausbau und Reinigung Luftfilter (wenn möglich, ansonsten Druckluft)

Anmerkungen des Betriebes:

- ...

5.3.5 Beiblatt 5: Elektrische Handwerkzeuge

in Zusammenhang mit dem Hauptblatt E anzuwenden

Prüfcheckliste zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft	
Warengruppe: Elektrische Handwerkzeuge	
Beschreibung der Warengruppe: handgeführtes Elektrowerkzeug (Geräte, deren Betrieb nur möglich ist, wenn sie in der Hand gehalten werden, z.B. Bohrmaschine, Stichsäge, Kettensäge etc.) Ausgenommen: Elektrowärmewerkzeuge (z.B. LötKolben), Standgeräte (Häcksler, Tischkreissäge etc.). Diese sind aus der entsprechenden ÖVE/ÖNORM E 8701 ausgenommen.	
Prüfschritt: Vorauswahl	
Prüfkriterien Im Betrieb angewendete Auswahlkriterien: • ... Gesetzlich vorgegebene Auswahlkriterien: • ...	Anmerkungen Eine kostendeckende Vorbereitung zur Wiederverwendung erscheint derzeit nur bei mittel- und höherpreisigen Werkzeugen in gutem und vollständigem Zustand gut erreichbar, da in dieser Warengruppe ein vergleichsweise hoher Prüfaufwand notwendig ist.
Prüfschritt: Sichtprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt E	
Prüfschritt: Visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt E	
Prüfschritt: Messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E
Prüfkriterien Zusätzlich zu den Bestimmungen des Hauptblattes E: • messtechnische Sicherheitsprüfung nach ÖVE/ÖNORM E 8701-1 und ÖVE/ÖNORM E 8701-2-2	
Prüfschritt: Funktionsprüfung Hauptfunktionen	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt E	
Reinigung	
entsprechend dem Hauptblatt E	
Feststellung Ende der Abfalleigenschaft	

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes entsprechend dem Hauptblatt E

Zusätzliche Empfehlungen:

Mögliche geringfügige Mängel:

- entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8701-1 und ÖVE/ÖNORM E 8701-2-2

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes:

- ...

Anmerkungen des Betriebes:

- ...

5.3.6 Beiblatt 6: Fotokameras

in Zusammenhang mit dem Hauptblatt A oder E anzuwenden

Prüfcheckliste zur Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft	
Warengruppe: Fotokameras	
Beschreibung der Warengruppe: Fotokameras aller Art, digital & analog	
Prüfschritt: Vorauswahl	
Prüfkriterien Im Betrieb angewendete Auswahlkriterien: • ... Gesetzlich vorgegebene Auswahlkriterien: • ...	Anmerkungen Eine wirtschaftlich kostendeckende Vorbereitung zur Wiederverwendung erscheint derzeit nur bei mittel- bis hochwertigen Kameramodellen gut erreichbar. Dazu zählen z.B. analoge und digitale Spiegelreflexkameras, Bridge-Kameras, spiegellose Systemkameras, gut erhaltene Sammlerkameras etc. Bei analogen Kompaktkameras und älteren digitalen Kompaktkameras ist der erzielbare Kaufpreis meist zu gering.
Prüfschritt: Sichtprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> - technisches Grundverständnis, Grundwissenameratechnik, einfache Einschulung z.B. durch Reparaturfachkraft <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E
Prüfkriterien Zusätzlich zu den Bestimmungen des Hauptblattes A oder E: • Schäden an Gehäuse (inkl. Steckplätze, Ausgänge, Display) und Objektiv (Dellen, Kratzer, fehlende Teile) • Frontlinse ohne Kratzer und grobe Verschmutzungen	
Prüfschritt: Visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt A oder E	
Prüfschritt: Messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung	<u>notwendige Qualifikation:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E <u>notwendige Infrastruktur:</u> entsprechend Hauptblatt A oder E
Prüfkriterien entsprechend dem Hauptblatt A oder E	

<p>Prüfschritt: Funktionsprüfung Hauptfunktionen</p>	<p><u>notwendige Qualifikation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - technisches Grundverständnis, Grundwissen Kameratechnik, einfache Einschulung z.B. durch Reparaturfachkraft sowie bei elektrischen Geräten Unterweisung durch die verantwortliche Fachkraft <p><u>notwendige Infrastruktur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Batterien Standardsatz - Universal-Ladegerät für Kamera-Akkus - Testspeicherkarten - Computer und Verbindungskabel, Kartenlesegerät <p><u>hilfreich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Batterietestgerät - Standardobjektive der gängigsten Marken
<p>Prüfkriterien</p> <p>Zusätzlich zu den Bestimmungen des Hauptblattes A oder E:</p> <p><u>Digitalkamera:</u> Prüfung mit Testbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bild brauchbar (Belichtung, Schärfe, Bildausschnitt etc.) • Blitz funktioniert (auch bei mehreren Auslösungen) • Zoom funktionstüchtig • Speicherkartensteckplatz intakt • Verbindung zu Computer möglich • Mechanik leichtgängig <p><u>Analogkamera:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschluss funktionstüchtig, lichtundurchlässig • Lichtdichtungen intakt • Belichtungsmessung funktionstüchtig • Mechanik leichtgängig 	
<p>Reinigung</p>	
<p>entsprechend dem Hauptblatt A oder E</p>	
<p>Feststellung Ende der Abfalleigenschaft</p>	

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes entsprechend dem Hauptblatt A oder E

Zusätzliche Empfehlungen:

Mögliche geringfügige Mängel:

- leichte äußere Gebrauchsspuren
- fehlende Teile, die die Hauptfunktionen nicht beeinträchtigen (z.B. Zubehör wie Tasche, Objektivdeckel, fehlendes Wechselobjektiv z.B. bei Spiegelreflexkameras)
- Defekte bei Zusatzfunktionen, die die Hauptfunktionen und Sicherheit nicht beeinträchtigen z.B. leichte Displayfehler, einzelne Anschlüsse defekt (z.B. Verbindung zu TV)

Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb des Abfallregimes:

- ...

Anmerkungen des Betriebes:

- ...

5.4 Prüfprotokoll zu Hauptblatt E - Elektroaltgeräte

PRÜFPROTOKOLL	
Geräteidentifikation:	
Marke/ Type/ Nummer	
Prüfschritte Bei dem Gerät wurden folgende Prüfungen durchgeführt und positiv abgeschlossen:	Identifizierte Mängel Folgende geringfügige Mängel wurden identifiziert. Diese sind von der Gewährleistung ausgeschlossen:
Sichtprüfung und visuelle und manuelle Sicherheitsprüfung zur Minimierung von u.a. mechanischen Verletzungsrisiken	
Messtechnisch unterstützte Sicherheitsprüfung zur Minimierung von u.a. elektrischen Verletzungsrisiken gemäß den Prüfstandards der ÖVE/ÖNORM E 8701-1, bei Elektrowerkzeugen auch nach ÖVE/ÖNORM E 8701-2-2	
Reinigung: Entfernung grober und sonstiger, die Hauptfunktionen oder die Nutzungssicherheit beeinträchtigender Verschmutzungen	
Die Prüfung wurde durchgeführt von <i>(Angabe des durchführenden Betriebs und Name MitarbeiterIn¹⁶):</i>	
Datum:	
Allgemeine Anmerkungen, Gewährleistung	
Bitte beachten Sie die Sicherheitshinweise des Herstellers!	
<i>Informationen zur Gewährleistungsabwicklung (Kontakt, Vorgangsweise, erforderliche Dokumente, Gewährleistungsfrist)</i>	

¹⁶ Im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung §11 Abs 3: Wer ganze Elektro- und Elektronik-Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet (Re-Use-Betrieb), hat für die Überprüfung, Reparatur und Instandsetzung von Elektro- und Elektronikgeräten über qualifiziertes Personal, wie insbesondere einen ausgebildeten Mechatroniker zu verfügen, um eine gewissenhafte Durchführung der Vorbereitung zur Wiederverwendung zu gewährleisten.

5.5 Formular zum Nachweis der Unterweisung

Thema: Unterweisung zur Vorbereitung der Wiederverwendung (Re-Use) im Rahmen der Arbeiten im Betrieb: _____ (Betriebsname)	
Durchgeführt von (Name): Unterschrift:	Datum:
Inhalt: <input type="checkbox"/> Hauptblatt A Allgemein <input type="checkbox"/> Hauptblatt E Elektroaltgeräte Beiblätter: <input type="checkbox"/> Beiblatt 1: Möbel <input type="checkbox"/> Beiblatt 2: Sportgeräte <input type="checkbox"/> Beiblatt 3: Weißware <input type="checkbox"/> Beiblatt 4: Elektrische und elektronische Geräte mit Bildschirm <input type="checkbox"/> Beiblatt 5: Elektrische Handwerkzeuge <input type="checkbox"/> Beiblatt 6: Fotokameras	Weitere Beiblätter: <input type="checkbox"/> Beiblatt: _____ <input type="checkbox"/> Beiblatt: _____ <input type="checkbox"/> Beiblatt: _____
Ausgehändigte Unterlagen/Materialien: _____	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.	
_____ Name, Vorname	_____ Unterschrift

6 LITERATURVERZEICHNIS

AWG 2002: Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 73/2018.

Chemikalien-Verbotsverordnung (2003): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – Chem-VerbotsV 2003) idF BGBl. II Nr. 477/2003.

Elektroaltgeräteverordnung (2005): Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO) BGBl. II Nr. 121/2005 idF BGBl. II Nr. 185/2018.

KFE 2012: Prüfung elektrischer Geräte gem. ÖVE/ÖNORM E 8701-1 und E 8701-2-2. Hg. v. Kuratorium für Elektrotechnik. Wien 2012.

ÖNORM 2012: Prüfprotokoll für Prüfungen elektrischer Geräte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8701-1. Hg. v. ÖNORM. Wien 2012.

ÖVE/ÖNORM E 8701-1, 30.01.2006: Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte Teil 1: Allgemeine Anforderungen.

Richtlinie 2008/98/EG (2008): Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl.L 312 vom 26.5.2009, S. 24. online verfügbar unter <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>.

Sander et al. 2019: Sander, Knut; Wagner, Lukas; Jepsen, Dirk; Zimmermann, Till; Schomerus, Thomas (2019): Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten - Vorbereitung zur Wiederverwendung. Texte 17/2019. Hg. v. Umweltbundesamt. Dessau-Roßlau, 2019.

Spitzbart, Markus 2015: Abfallende-Kriterien nach Warengruppen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Endbericht. Hg. v. VHS Wien - DRZ. Wien, 2015.

Spitzbart und Schwarzlmüller 2017: Spitzbart, Markus; Schwarzlmüller, Elmar: Erarbeitung von Prüfanleitungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung für ausgewählte Warengruppen - Endbericht. Hg. v. DRZ - Demontage und Recyclingzentrum und "DIE UMWELTBERATUNG", Wien, 2017.

Wien, 2019